

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2004/2/26 8Ob153/03p,
8Ob53/04h, 8Ob78/09t, 3Ob33/16y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2004

Norm

ZPO §234

KO §17 Abs3

KO §94

KO §171

Rechtssatz

§ 234 ZPO gilt nicht im Exekutionsverfahren. Der Erwerber einer Forderung nach Konkurseröffnung tritt grundsätzlich in den Konkursteilnahmeanspruch des vormaligen Gläubigers ein.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 153/03p
Entscheidungstext OGH 26.02.2004 8 Ob 153/03p
- 8 Ob 53/04h
Entscheidungstext OGH 04.05.2005 8 Ob 53/04h
- 8 Ob 78/09t
Entscheidungstext OGH 22.04.2010 8 Ob 78/09t

Vgl auch; Beisatz: Im Fall des Erwerbs einer Forderung nach Konkurseröffnung tritt der Erwerber grundsätzlich in den Konkursteilnahmeanspruch des vormaligen Gläubigers ein. § 234 ZPO ist insoweit nicht anzuwenden. Der Erwerber einer Forderung ist daher auch zur Erhebung einer Wiederaufnahmsklage gegen eine vor dem Erwerb seiner Forderung erfolgte Feststellung einer Konkursforderung iSd § 109 KO legitimiert, sofern sein Rechtsvorgänger zur Bestreitung der Forderung berechtigt war. (T1)

Veröff: SZ 2010/43

- 3 Ob 33/16y
Entscheidungstext OGH 22.02.2017 3 Ob 33/16y
nur: § 234 ZPO gilt nicht im Exekutionsverfahren. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118697

Im RIS seit

27.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at